

Zwischen der

.....

und dem

Betriebsrat

wird folgende

Regelvereinbarung

Über die Gewährung eines Zuschusses für die Anfertigung einer Bildschirmarbeitsbrille geschlossen.

Gemäß § 6 Absatz 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Bildschirmarbeitsverordnung - BildscharbV) vom 04. Dezember 1996 sind Beschäftigten spezielle Sehhilfen im erforderlichen Umfang für ihre Arbeit an Bildschirmgeräten zur Verfügung zu stellen, soweit sie nach dem Ergebnis der vorgeschriebenen Augenuntersuchung notwendig und normale Sehhilfen nicht geeignet sind.

Die wird sich der im Rundschreiben II Nr. 32/1998 der Senatsverwaltung für Inneres vom 05. Februar 1998 (und folgender Rundschreiben zur gleichen Thematik) dargelegten Verfahrensweise zur Gewährung eines Zuschusses für die Anfertigung einer Bildschirmarbeitsbrille anschließen.

Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses für die Anfertigung einer Bildschirmarbeitbrille haben alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Unternehmens, einschließlich Auszubildender, die im Rahmen ihrer Tätigkeit einen Bildschirm regelmäßig nutzen.

In den Anlagen 1 bis 3 sind die unternehmensinternen Formulare zur Beantragung eines Zuschusses und der ärztlichen Bestätigung sowie die derzeit gültige Liste der Erstattungsbeträge der Betriebskrankenkasse des Landes Berlin beigefügt.

Nach Prüfung und Bestätigung des Antrages durch den Bereich Personalwesen erfolgt die Überweisung des Betrages mit der nächsten Lohn- bzw. Gehaltsabrechnung.

Berlin, 29.04.1999

Geschäftsführung

Betriebsrat

3 Anlagen

Anlage 2

Abschrift

AOK Berlin

**Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V./
- Landesvertretung Berlin -**

**AEV - Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V.
- Landesvertretung Berlin -**

BKK-Landesverband Ost

Bundesknappschaft

IKK-Landesverband Brandenburg und Berlin

**Landesvertretung der Landwirtschaftlichen Krankenversicherung für Berlin
- vertreten durch die Krankenkasse für den Gartenbau -**

**Festsetzung der Festbeträge für Sehhilfen
für Berlin
nach § 36 Abs. 2 SGB V**

Auf der Grundlage des durch die Spitzenverbände der Krankenkassen gemäß § 36 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 213 Abs. 2 SGB V beschlossenen Festbetragsgruppensystems vom 26. August 1996 setzen die Landesverbände der Krankenkassen und die Verbände der Ersatzkassen in Berlin gemeinsam und einheitlich gemäß § 36 Abs. 2 SGB V die folgenden Festbeträge für Sehhilfen für Berlin fest:



fb_sehhilfen_berlin.pdf

Anlage 3

Antrag auf die Gewährung eines Zuschusses für eine Bildschirmarbeitsbrille gemäß Betriebsvereinbarung vom 15. Januar 1999

Antragsteller/-in

Frau / Herr

Bereich / GS

Tätigkeit

Hiermit beantrage ich einen Zuschuss für die Anfertigung einer Sehhilfe für die Arbeit an Bildschirmgeräten gemäß Betriebsvereinbarung vom 15. Januar 1999.

Berlin,

Unterschrift des/der Antragstellers/-in